

**26.03.21**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)**

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a – neu – HGB)

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,“

#### Begründung:

Die den Gesetzentwurf prägende Herangehensweise, den Anwendungsbereich neuer digitaler Verfahren in einem ersten Schritt auf das zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben Notwendige zu beschränken und Ausweitungen zu einem späteren Zeitpunkt – nach Bewährung der neuen Systeme, Vorliegen von Erfahrungen und Durchführung einer entsprechenden Evaluation – in den Blick zu nehmen, überzeugt grundsätzlich.

Wie die im Gesetzentwurf bereits erfolgte Einbeziehung von Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in das Online-Beglaubigungsverfahren zeigt, können punktuelle, pragmatische Durchbrechungen dieses Grundsatzes aber sinnvoll und förderlich sein. So wäre es sinnvoll und wünschenswert, auch Personenhandelsgesellschaften den Zugang zu der neuen Option der Online-Beglaubigung zu eröffnen:

Beruhend auf dem Zusammenspiel der Vorgaben aus der Digitalisierungsrichtlinie einerseits und der Single-Digital-Gateway-Verordnung andererseits bewirkt der 1:1-Ansatz des Gesetzentwurfs hier, dass das innovative Verfahren

einerseits Kapitalgesellschaften, andererseits aber auch Einzelkaufleuten offensteht, während Personenhandelsgesellschaften ausgeschlossen sind. Diese Differenzierung lässt sich formal unter Hinweis auf die eingeschränkten Richtlinienvorgaben erklären, aber nur schwer materiell mit überzeugenden Wertungsgesichtspunkten untermauern. Daher besteht das Risiko, dass die Unterscheidung zu nachvollziehbarem Unverständnis und Unmut bei betroffenen Teilnehmern am Rechts- und Geschäftsverkehr führt. Die Problematik besteht aus den genannten Gründen bei allen Personenhandelsgesellschaften. Sie wird aber am Beispiel der GmbH & Co. KG besonders plastisch deutlich, weil die Bestimmungen des Entwurfs hier gar eine volldigitale Gründung der Komplementär-GmbH erlauben, während die Erstanmeldung der GmbH & Co. KG zwingend in einem herkömmlichen Präsenzverfahren zu beglaubigen ist.

Im Übrigen schreitet schon gegenwärtig die Digitalisierung und ihre Entwicklung mit hoher Dynamik im Rechtsverkehr voran und befördert den entsprechenden Erwartungshorizont in der Bevölkerung, die in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsdienstleistungen umfassend auch auf digitalem Wege flexibel und unbürokratisch erledigen zu können. Gerade die anhaltende pandemische Lage hat überdies deutlich werden lassen, dass sich der Einsatz digitaler Verfahren nicht nur zukunftsgerichtet, sondern schon gegenwärtig von hohem Nutzen erweist.

Der Grundgedanke des Gesetzesentwurfs, Gründungen zu erleichtern sowie Verfahren zu beschleunigen und zu entbürokratisieren wird ausdrücklich begrüßt. Die Schaffung eines notariellen Online-Verfahrens zur Beurkundung von Willenserklärungen und zur Beglaubigung mittels qualifizierter elektronischer Signaturen ist ein wesentlicher Schritt zur Digitalisierung.

Der Gesetzesentwurf regelt in § 12 Absatz 1 HGB die Zulässigkeit der öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation für Einzelkaufleute (Nummer 1), für die Gesellschaftsformen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und für die Genossenschaft (Nummer 2) sowie für Zweigniederlassungen dieser Gesellschaftsformen (Nummer 3).

Die in § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB vorgesehenen Möglichkeiten zur Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen beschränken sich auf die von in Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/1132 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht genannten Kapitalgesellschaftsformen (GmbH, AG, KGaA und Genossenschaften) sowie auf den Einzelkaufmann (vorgesehen durch Artikel 6 Absatz 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, sogenannte Single-Digital-Gateway-VO).

Diese Mindestumsetzung bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung von offener Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG) führt zu systematischen Friktionen:

- Die Anmeldung eines Handelsgewerbes mittels Videokommunikation ist zwar für Einzelkaufleute, nicht jedoch für deren Personenzusammenschlüsse in Form von Handelsgesellschaften (oHG und KG) möglich.

- Bei Gründung einer GmbH & Co. KG können zwar diejenigen Gründungsakte, die die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin betreffen, mittels Videokommunikation erfolgen (Online-Beurkundung der GmbH-Satzung, Online-Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung), nicht jedoch die Handelsregisteranmeldung der KG als solcher. Der Entwurf erhöht insofern den Aufwand für Gründerinnen und Gründer, da keine einheitliche Online-Anmeldung beider Gesellschaften in einem Notartermin möglich ist, sondern für die KG eine klassische Beglaubigung mit physischer Präsenz bei einer Notarin bzw. einem Notar erforderlich wird.

Anders ist dies zum Beispiel bei Errichtung einer GmbH & Co. KGaA, da Handelsregisteranmeldungen betreffend eine KGaA nach dem Entwurf wiederum mittels Videokommunikation möglich sind.

Zwar kann dem Gesetzentwurf entnommen werden, dass das notarielle Online-Verfahren über die verpflichtenden Richtlinienvorgaben hinaus keine Anwendung finden soll und vielmehr zunächst die Erfahrungen mit den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abgewartet werden sollen.

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs zu den genannten Gesellschaftsformen, zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen und für eine tatsächliche Vereinfachung durch Digitalisierung ist eine Änderung und punktuelle Erweiterung des Anwendungsbereichs der öffentlichen Beglaubigung mittels Videokommunikation nach § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB auf die Gesellschaftsformen der offenen Handelsgesellschaft (§§ 105 ff. HGB) und der Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) absolut notwendig.

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 13e Absatz 3 Satz 2 HGB)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist § 13e Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft gelten in Bezug auf die Zweigniederlassung § 76 Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Aktiengesetzes sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechend.“

### Begründung:

Unter Bezugnahme auf Artikel 13i Absatz 1 Satz 2 der Digitalisierungsrichtlinie, will der Gesetzentwurf durch eine Änderung von § 13e Absatz 3 Satz 2 HGB eine Beschränkung der Prüfungskompetenz des Registergerichts bei Anmeldungen von Zweigniederlassungen einführen und eine Prüfung von Bestellungshindernissen von Geschäftsführern und Vorständen ausländischer Kapitalgesellschaften nur noch vorsehen, wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt.

Nach der Einzelbegründung sei eine Prüfung durch deutsche Registergerichte nicht mehr erforderlich, da die Bestellung einer disqualifizierten Person zum Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft bereits im Ausland durch den jeweiligen Mitgliedstaat aufgrund des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs verhindert werden könne. Aus diesem Grund wird zudem in § 76 Absatz 3 AktG und § 6 Absatz 2 GmbHG jeweils ein weiterer Satz ergänzt, der die Prüfung von Bestellungshindernissen nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaats des EWR ermöglicht.

Diese Begründung ist jedoch nur schlüssig, wenn bei Anmeldungen von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben, die gleichen Disqualifikationsvoraussetzungen geprüft werden wie nach § 76 Absatz 3 Satz 2 bis 4 AktG und § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 GmbHG. Dies ist jedoch nicht der Fall: Die Voraussetzungen, unter denen ein Geschäftsführer oder Vorstand von der Leitung der Gesellschaft ausgeschlossen ist, sind europaweit noch nicht harmonisiert worden. Eine solche Harmonisierung erfolgt weder durch Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Digitalisierungsrichtlinie noch durch die Ergänzungen in § 76 Absatz 3 Satz 4 AktG oder § 6 Absatz 2 GmbHG. Die Digitalisierungsrichtlinie beabsichtigt, einen Mindestaustausch an Informationen zum besseren Schutz des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zu gewährleisten, hingegen nicht die bestehenden Schutzvorschriften der nationalen Rechtsordnungen abzusenken. Die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Rechtsänderung hat jedoch eine solche Absenkung zur Folge und führt im Ergebnis zu einer überschießenden Richtlinienumsetzung, die zurückgenommen werden sollte.

Soweit die Gesetzesbegründung aufgrund eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH (Rechtssache C-469/19 „All in One Star Limited, ABl. C 328) die Frage aufwirft, ob inländische Bestellungshindernisse vor dem Hintergrund der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit weiterhin Bestand haben können, kann auf den Schlussantrag des Generalanwalts beim EuGH Bezug genommen werden: Danach ist die Regelung des § 76 Absatz 3 Satz 2 und 3 AktG zum Schutz der Gläubiger und der Lauterkeit des Handelsverkehrs rechtmäßig. In Ermangelung einer Harmonisierung der Bestellungshindernisse auf Unionsebene kann nicht vermutet werden, dass in jedem Mitgliedstaat ähnliche Hindernisse vorgesehen sind. Es droht daher auch keine Doppelung von Vorschriften (Schlussantrag vom 14. Oktober 2020, BeckRS 2020, 37167).

Der geänderte Wortlaut des § 13e Absatz 3 Satz 2 HGB trägt gegenüber der geltenden Fassung den durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen in § 76 Absatz 3 Satz 4 AktG und § 6 Absatz 2 Satz 4 GmbHG Rechnung.

### 3. Zu Artikel 4 Nummer 15a – neu – (§ 68 Satz 2 – neu – BeurkG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 15 folgende Nummer einzufügen:

,15a. Dem § 68 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Landesgesetze nichts Anderes bestimmen, umfasst die Zuständigkeitsübertragung auch die Errichtung elektronisch beglaubigter

Abschriften.“ ‘

Begründung:

§ 68 BeurkG ermöglicht es den Ländern, durch Gesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften anderen Personen oder Stellen zu übertragen. Der bei Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes zum 1. Januar 1970 als § 63 eingeführte Landesvorbehalt wurde mit Wirkung vom 9. Juni 2017 ohne inhaltliche Änderung zu § 68 umnummeriert.

Infolge der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Registergerichten und Grundbuchämtern sind oder können dort Anmeldungen, Erklärungen und Urkunden elektronisch in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Die Errichtung einer elektronisch beglaubigten Abschrift eines zuvor papierhaft vorliegenden Dokuments ist eine Unterform der Erteilung beglaubigter Abschriften und wird daher von der Übertragungsmöglichkeit des § 68 BeurkG erfasst.

Nachdem in der Kommentarliteratur teilweise vertreten wird, § 68 BeurkG sei eng auszulegen und erfasse u. a. keine Beglaubigungen in elektronischer Form (vgl. beispielsweise Franken, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 01.07.2019, § 68 BeurkG Rn. 2; Rezori, in: Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG/DONot, 7. Auflage 2015, § 63 BeurkG Rn. 2; Heinemann, in: Grziwotz/Heinemann, BeurkG, 1. Aufl. 2012, § 63 Rn. 3), besteht ein Bedürfnis für eine Klarstellung durch den Bundesgesetzgeber. Mit dem § 68 BeurkG anzufügenden Satz 2 soll die Klarstellung dahingehend erfolgen, dass eine Zuständigkeitsübertragung durch Landesgesetz in Ermangelung einer ausdrücklichen anderweitigen landesgesetzlichen Regelung auch die Errichtung elektronisch beglaubigter Abschriften umfasst. Der Bundesgesetzgeber hat bereits in § 486 Absatz 3 FamFG und § 143 Absatz 4 GBO auf die sonst für Anmeldungen in Registersachen (mit Ausnahme der Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen) und für gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen obligatorische notarielle Prüfung auf Eintragungsfähigkeit (§ 378 Absatz 3 FamFG und § 15 Absatz 3 GBO) verzichtet, wenn die öffentliche Beglaubigung von einer gemäß § 68 BeurkG nach Landesrecht zuständigen Person oder Stelle vorgenommen worden ist. Damit diese Personen und Stellen ihre Beglaubigungsfunktion auch im elektronischen Rechtsverkehr mit den Registergerichten und Grundbuchämtern ausüben können, ist es im Interesse der Rechtssuchenden erforderlich, den nach Landesrecht zuständigen Personen oder Stellen ausdrücklich auch die Errichtung elektronisch beglaubigter Abschriften zu ermöglichen.

4. Zu Artikel 11 (Änderung des JVKostG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Zugang zu Handelsregisterdaten behutsam und unter voller Wahrung der Publizitätszwecke des Registers gesetzlich reglementiert werden sollte, um zu ge-

währleisten, dass auch nach dem vorgesehenen Entfallen der Abrufgebühren und unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit den Durchführungsrechtsakten zur Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open Data und PSI Richtlinie) einer zweckwidrigen, datenschutzrechtlichen Wertungen widersprechenden Verwendung des Registerinhalts effektiv vorgebeugt wird.

Begründung:

Zweck des Handelsregisters ist es, die für den Rechtsverkehr besonders bedeutsamen Tatsachen und Rechtsverhältnisse der Kaufleute und Handelsgesellschaften zu offenbaren. Dagegen würde es eine zweckwidrige Verwendung darstellen, wenn die Registerdaten durchsucht werden, um gezielt Informationen über einzelne natürliche Personen zu gewinnen – wie beispielsweise durch Ausforschung, ob und gegebenenfalls welche Funktionen eine bestimmte natürliche Person in Handelsgesellschaften hat beziehungsweise hatte, von deren Existenz der Recherchierende im Ausgangspunkt gar nicht wusste und an deren Rechtsverhältnissen er auch nicht interessiert ist.

Das materielle Kriterium „zu Informationszwecken“ (§ 9 Absatz 1 Satz 1 HGB) ist – der Funktion des Handelsregisters als öffentlichem Register entsprechend und dementsprechend zwangsläufig – sehr weit gefasst und stellt keine nennenswerte Schwelle dar.

Allerdings wird bislang einer missbräuchlichen Verwendung von Registerdaten, namentlich Online-Recherchen zur Ausforschung von Daten natürlicher Personen, durch das Zusammenspiel der technischen Ausgestaltung des Zugangsverfahrens einerseits mit der Gebührenpflichtigkeit von Abrufen andererseits vorgebeugt:

Auf der einen Seite ist die Recherche im staatlichen Register selbst – über das Registerportal der Länder – so gestaltet, dass lediglich eine firmen- und schlagwortbezogene Suche möglich ist, nicht hingegen eine Personensuche.

Auf der anderen Seite wird einer umfassenden Totalabbildung des Registerinhalts durch private Dienstleister – die insbesondere keiner unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen und über die technischen Recherchemöglichkeiten (zum Beispiel Personensuche) selbst entscheiden würden – durch das bisherige System der Abrufgebühren vorgebeugt.

Bereits der vorgesehene Verzicht auf Abrufgebühren begünstigt in gewissem Umfang, dass nicht regulierte Private Datensammlungen anlegen, die den Registerinhalt umfassend abbilden und die ohne Einschränkungen durchsuchbar ausgestaltet sein können. Eine regelrechte Förderung würden derartige Datensammlungen darüber hinaus erfahren, wenn Handelsregisterdaten dem Anwendungsbereich der Open Data und PSI Richtlinie (im Folgenden: Open-Data-Richtlinie) und im Besonderen den Anforderungen aus deren Artikel 14 Absatz 1 zu unterwerfen wären. Dann müssten sie nicht nur kostenfrei, sondern

insbesondere schnittstellentauglich und als Massen-Download verfügbar gemacht werden, und zwar ausdrücklich zur „Förderung der Weiterverwendung“, Artikel 13 Absatz 1 Open-Data-Richtlinie. Unter dem Regime von Artikel 13 f. der Open-Data-Richtlinie könnten Private, die eine Totalabbildung des Registers anstreben, wohl nicht mehr auf den Einzelabruf von Registerauszügen verwiesen werden. Zwar sprechen sehr gute Argumente für die generelle Nichtanwendbarkeit der Open-Data-Richtlinie auf Daten gerichtlicher Register. Dies ist aber umstritten und es ist derzeit noch offen, ob Registerdaten in dem demnächst zu erwartenden Durchführungsrechtsakt zu Artikel 14 Open-Data-Richtlinie als hochwertige Datensätze im Sinn dieser Norm eingestuft werden.

Abgesehen davon, dass eine zunehmende Vermarktung des Registerwesens durch nicht regulierte gewerbliche „Nebenregister“ eher eine Verunsicherung des Rechtsverkehrs zur Folge hätte denn eine Förderung der Publizitätszwecke des Handelsregisters und Fragen der europarechtskonformen Ausgestaltung des Einsichtsrechts aufwerfen könnte (Münchener Kommentar zum HGB/Krafka, 5. Auflage 2021, § 9 HGB Randnummer 12), wäre mit einer solchen Entwicklung aus den oben dargestellten Gründen eine zweckwidrige Nutzung der Registerdaten zur Ausforschung natürlicher Personen zu befürchten.

Eine behutsame Regulierung des Zugangs zu Registerdaten, die den Publizitätszweck des Handelsregisters unberührt lässt, könnte solchen Fehlentwicklungen eventuell entgegenwirken. Würden beispielsweise – im Einklang mit der oben dargestellten bislang praktizierten Handhabung – eine von Einzelanfragen losgelöste Gesamteinsicht und eine Personensuche (ausgenommen die Suche nach Einzelkaufleuten) gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen, so könnten in derartigen Bestimmungen gegebenenfalls Zugangsregelungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f oder h) Open-Data-Richtlinie gesehen werden, die zur Unanwendbarkeit der Richtlinienbestimmungen führen können. Damit könnte eine derartige Zugangsregelung nicht nur unmittelbar bei der Einsicht in das staatliche Register wirken. Sie könnte mittelbar auch dazu beitragen, die oben dargestellte, befürchtete Fehlentwicklung durch die etwaige Anwendung von Open-Data-Grundsätzen zu verhindern, und zwar unabhängig davon, ob die im Register enthaltenen Unternehmensdaten mittels Durchführungsrechtsakt zu Artikel 14 Open-Data-Richtlinie grundsätzlich als hochwertige Datensätze qualifiziert werden oder nicht.

## 5. Zu Artikel 20 allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den Grundgedanken des Gesetzentwurfs, Gründungen zu erleichtern sowie Verfahren zu beschleunigen und zu entbürokratisieren. Die Schaffung eines notariellen Online-Verfahrens zur Beurkundung von Willenserklärungen und zur Beglaubigung mittels qualifizierter elektronischer Signaturen ist ein wesentlicher Schritt zur Digitalisierung.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die mit Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs (§ 2 Absatz 3 GmbHG) geschaffene Möglich-

keit der Online-Gründung einer GmbH ohne Sacheinlagen in der Praxis nicht ausreichend ist. Haben die Gesellschafter die GmbH online gegründet, so liegt es in ihrem Interesse, auch künftige notarielle Beurkundungen online durchzuführen. Der Bundesrat bittet, für die nach dem Gründungsstadium bestehenden Beurkundungspflichten (Post-Gründungsstadium), vor allem bei Satzungsänderungen nach § 53 Absatz 2 GmbHG (beispielsweise der Umfirmierung, Sitzverlegung, Änderung des Unternehmensgegenstandes oder Kapitalerhöhung), eine notarielle Beurkundung mittels Videokommunikation zuzulassen.

Begründung:

Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs sieht mit § 2 Absatz 3 GmbHG die Möglichkeit der Online-Gründung einer GmbH ohne Sacheinlagen vor.

Die Digitalisierung beschränkt sich damit auf den reinen Gründungsakt. Dies erscheint in der Praxis wenig zweckmäßig. Denn haben sich die Gesellschafter für eine Online-Gründung einer GmbH entschieden, sich mit den technischen Voraussetzungen sowie Systemen befasst, dürfte es ihrem Interesse entsprechen, auch künftige notarielle Beurkundungen nach Gründung (Post-Gründungsstadium) online durchführen zu können. Das GmbH-Gesetz sieht für das Post-Gründungsstadium zahlreiche notarielle Beurkundungspflichten – insbesondere bei Satzungsänderungen nach § 53 Absatz 2 GmbHG, zum Beispiel Umfirmierung, Sitzverlegung, Änderung des Unternehmensgegenstands oder Kapitalerhöhung – vor.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei diesen – im Vergleich zur Gründung eher einfacheren – notariellen Beurkundungen eine Anwesenheit bei einer Notarin oder einem Notar erforderlich wird. Dies erscheint widersprüchlich und mindert den Anreiz für eine Online-Gründung einer GmbH. Eine Vereinfachung durch Digitalisierung wird nicht erreicht.

Zwar kann dem Gesetzesentwurf entnommen werden, dass das notarielle Online-Verfahren über die verpflichtenden Richtlinienvorgaben hinaus keine Anwendung finden soll und vielmehr zunächst die Erfahrungen mit den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abgewartet werden sollen.

Zur Vermeidung von Widersprüchen und zur Vereinfachung der Digitalisierung ist jedoch eine Änderung und punktuelle Erweiterung des Anwendungsbereichs der notariellen Beurkundung mittels Videokommunikation bei notariellen Beurkundungspflichten im Post-Gründungsstadium von online-gegründeten GmbH zwingend erforderlich.